

Westkanada und Alaska



16 Tage-Reise
ab **3.999,- €** p.P.

Eine Vielfalt an Naturschönheiten

Termin: 10.09. - 25.09.2018 (inkl. Premium All Inclusive)



Westkanada und Alaska

Eine Vielfalt an Naturschönheiten

Atemberaubende Naturerlebnisse, tiefe Wälder, klare Seen und weltoffene Städte – Kanada ist vielfältig! Im Westen Kanadas warten die Rocky Mountains mit spektakulären Panoramen und die berühmten Nationalparks mit beeindruckender Natur. Die moderne Metropole Vancouver gilt als Perle des Pazifiks. Entdecken Sie auf dieser ausgewählten Reiseroute Kanadas kontrastreichen Westen.

1. Tag: Deutschland – Calgary – Canmore
Individuelle Anreise zum gebuchten Abflughafen und Flug über Frankfurt nach Calgary. Nach einer kurzen Stadtrundfahrt geht es über den Trans-Kanada Highway direkt in die Rocky Mountains. Sie erreichen den idyllischen, von einer großartigen Bergkulisse umgebenen Ski- und Ferienort Canmore, Eingangstor zum Banff National Park, Kanadas ältester und beliebtester Nationalpark.

2. Tag: Canmore: Banff Nationalpark
Heute entdecken Sie den Banff National Park und die endlose Einsamkeit kanadischer Wälder. Hier gibt es einiges zu sehen und zu erfahren - Lake Louise, wo das imposante Hotel Chateau Lake Louise vor der weltberühmten Kulisse des türkis schimmernden Sees und dem gegenüber liegenden Victoria Gletscher-See thront. Auch der malerische Moraine Lake mit seinen zehn Spitzen der Wenkemna Mountains ist nur wenige Kilometer vom Lake Louise entfernt. Dieser Gletscher-See mit seinem unvergleichlichen Bergpanorama ist einer der reizvollsten Seen der Rockies. Im Johnston Canyon erwartet Sie eine kleine Wanderung durch die enge Schlucht.

3. Tag: Canmore – Jasper (ca. 300 km)
Der heutige Tag zählt gewiss zu den großen Höhepunkten Ihrer Reise. Sie fahren entlang des spektakulären Icefields Parkway, eine der beeindruckendsten Panoramastraßen Kanada,

das, die den Banff National Park mit dem Jasper National Park verbindet. Hier reiht sich ein Gletscher an den anderen und jede Kurve eröffnet atemberaubende Blicke auf schneebedeckte Gipfel, schroffe Felsen, enge Täler mit reißenden Flüssen, Wasserfällen, tiefblaue Gletscher-Seen und unendliche Wälder.

4. Tag: Jasper – Clearwater (ca. 320 km)
Heute führt Sie die Reise von den Rocky Mountains Richtung Westen durch den Mount Robson Provincial Park. Der Mount Robson ist der höchste Gipfel in den Kanadischen Rocky Mountains. Dem Thompson River folgend erreichen Sie Clearwater.

5. Tag: Clearwater – Whistler (ca. 420 km)
Eine völlig veränderte Landschaft erwartet Sie bei der Fahrt durch das Ranchland in Richtung Küstengebirge. Auf der Duffey Lake Road bietet sich Ihnen hinter jeder Kurve ein neuer imposanter Ausblick! Von hier ist es nur noch ein Katzensprung zum Ferienparadies Whistler. Whistler war zusammen mit Vancouver der Austragungsort der Olympischen Winterspiele 2010.

6. Tag: Whistler – Vancouver (ca. 125 km)
Vorbei an zahlreichen Wasserfällen und durch tiefgrüne Wälder führt Sie der Sea-to-Sky Highway an herrlichen Fjorden entlang an den Pazifik. Sie erreichen Vancouver, die

Perle am Pazifik. Vancouver wird oft als eine der schönsten Städte der Welt betrachtet. Auf der Stadtrundfahrt sehen Sie den Canada Place, den berühmten Stanley Park, das historische Gastown mit seiner berühmten Dampfuhr, Chinatown, English Bay, Granville Island und weitere Attraktionen von Vancouver.

7. Tag: Vancouver – Seattle: Einschiffung
Fahrt von Vancouver über die US-amerikanische Grenze nach Seattle. Am frühen Nachmittag erreichen Sie den Hafen. Hier beginnt der 2. Teil Ihrer Reise, den Sie an Bord des Kreuzfahrtschiffes „Norwegian Pearl!“ erleben. Nach der Einschiffung und dem Bezug der gebuchten Kabinen haben Sie die Möglichkeit, die Annehmlichkeiten des Schiffes zu erkunden. Am Nachmittag heißt es „Leinen los!“, Ihre aufregende Kreuzfahrt nach Alaska beginnt.

8. Tag: Kreuzfahrt: Inside Passage (Seetag)
Die Inside Passage, die entlang der Landzunge von Alaska zwischen nahezu 11.000 vorgelagerten Inseln und der Küste verläuft, ist ein wahres Tierparadies: mit Weißkopfadlern, Seelöwen, Tümmlern und Walen. An Bord Ihres schwimmenden Hotels erwartet Sie ein vielseitiges Programm: sportliche Aktivitäten, kulinarische Köstlichkeiten, ein buntes Unterhaltungsprogramm oder einfach genussliches Nichtstun.



9. Tag: Kreuzfahrt: Icy Strait Point

Etwa 80 Kilometer westlich von Juneau liegt Icy Strait Point an der Einfahrt zur Glacier Bay. Icy Strait ist der einzige Naturhafen Alaskas. Schon seit Tausenden von Jahren leben hier die Tlingit-Indianer im Einklang mit der Natur. Am Hafen gibt es ein sehenswertes Museum zur Lachsverarbeitung und Geschichte dieser Gegend. Die wörtlich übersetzte „Stadt an den Klippen“ ist die größte noch existierende Siedlung der Tlingit-Indianer in Alaska. Buckelwale, Schwertwale, Robben, Seeotter und eine schier unbegrenzte Artenvielfalt zeichnen die Region aus.

10. Tag: Kreuzfahrt: Skagway/Alaska

In Skagway fühlen Sie sich in die Zeit des Goldrauschs zurückversetzt. Downtown Skagway ist ein einziges Museum. Ein Bummel durch die Straßen und über den Broadway holt mit etwas Phantasie die alte Zeit zurück. 1898, zur Zeit des Goldrausches, drängten sich über 30.000 Goldsucher in den Straßen. Optional können Sie einen Ausflug entlang des spektakulären Klondike Highways über den historischen White Pass in das Yukon-Gebiet unternehmen.

11. Tag: Kreuzfahrt: Glacier Bay (Seetag)

In dieser Bucht können Sie imposante Gletscher sehen und mit etwas Glück begleiten Sie Orcas und Buckelwale. Robben nehmen ein Sonnenbad am Fuß der größten Ansammlung kalbender Gletscher weltweit, und elegante Adler kreisen vor einer Kulisse steil aufragender Gletscherwände.

12. Tag: Kreuzfahrt: Ketchikan/Alaska

Der malerische Hafen Ketchikans zieht sich mit auf Pfählen gebauten Straßen am Ufer entlang. Der stolze Titel „Lachshauptstadt der Welt“ kommt nicht von ungefähr, von diesem Fisch lebt die Stadt. Die historischen Häuserzeilen an der liebevoll restaurierten Creek Street sind ebenfalls einen Besuch wert.

13. Tag: Kreuzfahrt: Victoria/B.C.

Am Abend Ankunft in Victoria auf Vancouver Island. Die Altstadt mit ihren roten Telefonzellen und Doppelstockbussen erinnert an London. Der malerische Hafen und die blumengeschmückte Promenade laden zu einem Spaziergang ein.

14. Tag: Kreuzfahrt: Seattle: Ausschiffung – Stadtrundfahrt

Am Morgen erreichen Sie wieder den Ausgangspunkt Ihrer Kreuzfahrt. Nach der Ausschiffung unternehmen Sie eine Stadtrund-

fahrt in Seattle. Der Rest des Tages steht Ihnen zur freien Verfügung.

15. Tag: Seattle – Deutschland

Frühstück im Hotel und Transfer zum Flughafen. Rückflug über Toronto nach Deutschland.

16. Tag: Ankunft in Deutschland

Ankunft in Frankfurt. Weiterflug zum Ausgangsflughafen und individuelle Heimreise der Teilnehmer.

Termine und Preise

16 Tage-Reise

10.09. - 25.09.2018

Anmeldeschluss: 30.06.2018

Innenkabine IE	Außenkabine OB (Panoramafenster)	Balkonkabine BA
DZ/DK 3.999,- €	4.299,- €	4.999,- €
EZ/EK-Zuschlag 1.040,- €	1.410,- €	2.360,- €

Mindestteilnehmerzahl: 30 Personen

DK = Doppelkabine; EK = Einzelkabine



ALLGEMEINE HINWEISE:

Sowohl für die Einreise nach Kanada, als auch in die USA, benötigen deutsche Staatsbürger einen Reisepass, der mindestens für die Dauer des geplanten Aufenthaltes gültig sein muss.

Zusätzlich wird seit 15. März 2016 das Einreisegenehmigungssystem „ETA“ für Kanada-Reisende verbindlich eingesetzt. Die Registrierungsgebühren betragen 7,- CAD pro Person.

Für USA-Reisende wird bereits seit dem 12. Januar 2009 das Einreisegenehmigungssystem „ESTA“ eingesetzt. Die Registrierungsgebühren betragen 14,- USD pro Person.

Benötigt wird dafür jeweils eine Kreditkarte. Auf Wunsch übernehmen wir die Registrierung für Sie; gegen Gebühr (10,00 EUR pro Person / Registrierung).

Besondere Gesundheitsvorschriften sind nicht zu beachten.

Beratung und Buchung:

Poppe Reisen GmbH & Co. KG
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 14
55130 Mainz

Tel.: +49-(0)6131-27066-20
Fax: +49-(0)6131-27066-19

E-Mail: info@poppe-reisen.de

Veranstalter:
Poppe Reisen GmbH & Co. KG, Mainz



Eingeschlossene Leistungen

- Flug mit Lufthansa/Air Canada in der Economy Class
- Steuern, Gebühren und Kerosinzuschläge (Wert ca. 402,- €)
- 7 Übernachtungen mit Frühstück in 3-4 Sterne-Hotels im DZ mit Bad/Dusche, WC
- 7 Übernachtungen mit **Premium All Inclusive*** an Bord der Norwegian Pearl in der Doppelkabine der gebuchten Kat.
- Gepäckträgergebühr in den Hotels für ein Gepäckstück pro Person
- Poppe & Co Reiseleitung
- 1 Reiseführer pro Zimmer/Kabine

***Premium All Inclusive** beinhaltet eine vielfältige Getränkeauswahl – von Spirituosen über Fass- und Flaschenbiere, offene Weine und Cocktails bis hin zu alkoholfreien Bieren, Softdrinks und Säften an allen Bars, in allen Lounges und Restaurants während der gesamten Kreuzfahrt und zu jeder Zeit.

Zudem ist darin auch die obligatorische Service-Pauschale von derzeit USD 13,50 pro Person und Tag bereits enthalten.

Eingeschlossene Highlights

- + Stadtrundfahrten in Calgary, Vancouver und Seattle
- + Besuch Nationalparks Banff und Jasper
- + Eindrucksvolle Landschaften
- + Premium All-Inclusive und Teilnahme an vielen Bordveranstaltungen während der Kreuzfahrt
- + Durchgehende Deutsch sprechende Reiseleitung ab/bis Deutschland

Nicht eingeschlossen sind nicht genannte Mahlzeiten und Getränke, Trinkgelder, Reiseversicherungen sowie Ausgaben persönlicher Art.

Zusatzleistungen

- Deutschsprachiger Landausflug in Skagway exklusiv buchbar
- Aufpreis Premium Economy bzw. Business Class auf Anfrage

Hotelbeispiele

Canmore, Rocky Mountain Ski Lodge***
Jasper, Sunwapta Falls Rocky Mountain Lodge***
Sunpeaks, Sun Peaks Lodge***
Whistler, The Listel Hotel***/*
Vancouver, Century Plaza Hotel & Spa***
Seattle, Holiday Inn Downtown***

Schiff

Norwegian Pearl

93.530 BRZ, Länge: 294 m, Breite: 32 m, Reisegeschwindigkeit: 25 Knoten, Passagiere: max. 2.394, Bordsprache: Englisch mit deutschsprachigem Gästeservice, Bordwährung: US-Dollar.

Kabinenkategorien:

Innenkabine IE: Zwei untere Betten, mittelschiffs, Größe: ca. 13 m²

Außenkabine OB: Zwei untere Betten, Panoramafenster, mittelschiffs, Größe: ca. 15 m²

Balkonkabine BA: Zwei untere Betten, Sitzzecke, Balkon, mittelschiffs, Größe: ca. 19 m²

An Bord der Schiffe von Norwegian Cruise Line erwartet Sie maximale Freiheit und Flexibilität: Es gibt z. B. keine festen Tischzeiten und Sie können jeden Abend in einem anderen Restaurant essen. Sie entscheiden, was Sie an Bord wann, wo und mit wem machen möchten und vor allem, worauf Sie keine Lust haben. Das Freizeitangebot ist riesig und es gibt viel zu erleben.

Reiseversicherungen

Im Reisepreis sind keine Reiseversicherungen enthalten. Wir empfehlen den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung oder eines Komplettschutz-Paketes.

Allgemeine Bedingungen

Vorbehaltlich Programm-, Hotel- und Flugplanänderungen. Tarif- und Wechselkursänderungen vorbehalten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)/ Reisebedingungen von Poppe Reisen GmbH & Co. KG.

Klima Vancouver	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Ø Temperatur in °C	3	5	6	9	12	15	17	17	14	10	6	4
Sonnenstunden	2	3	4	6	7	7	9	8	6	4	2	1
Regentage	15	14	14	11	9	7	5	5	8	12	17	17

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters so wie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren. Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite: http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

5) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung,

Erstazperson

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schrift-

lich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Dem Reisenden steht der Nachweis offen, dass der Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldeten Teilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises.

bis 60 Tage vor Reiseantritt: 45% des Reisepreises.

bis 30 Tage vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises.

bis 7 Tage vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises, bei Eigenreise 90% des Reisepreises.

ab 6 Tage vor Reiseantritt: 90% des Reisepreises.

Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10%) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausbeschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurücktreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

9. Beschränkung der Haftung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für vertragliche Schadensersatzansprüche – mit Ausnahme von Körperschäden – auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.3 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Besuchen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen Verwirkung und Verjährung

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche müssen Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reisende bei uns geltend machen. Nach Fristablauf ist die Geltendmachung nur noch möglich, wenn Sie an der Einhaltung der Frist ohne Ihr Verschulden gehindert waren.

Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren ein Jahr nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise, es sei denn, es liegt ein von uns zu vertretendes anfängliches Unvermögen vor.

Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.



Veranstalter:

Poppe Reisen GmbH & Co. KG
Wilhelm-Th.-Römhild-Straße 14
55130 Mainz
Telefon +49 6131 27066-0
Telefax +49 6131 27066-19
E-Mail info@poppe-reisen.de
Site www.poppe-reisen.de